



**STADT
BURGDORF**



GEMEINDE ABSTIMMUNG

20. OKTOBER 2019

Teilrevision Gemeindeordnung

Teilrevision der Gemeindeordnung: Das Wichtigste in Kürze	3
Die Änderungen im Detail	
1. Ausweitung der Unvereinbarkeiten Art. 6 (GO)	4
2. Ernennungsperiode der Revisionsstelle verlängern Art. 39 und 59 (GO)	5
3. Neuregelung der Zuständigkeiten bei Nachkrediten Art. 60 – 62a (GO)	6
4. Weitere Korrekturen von finanzrechtlichen Zuständigkeiten	7
Vorprüfungsergebnis	8
Anpassungen in der Gemeindeordnung (GO): Änderungen und Kommentar	9
Antrag an die Stimmberechtigten	14

Teilrevision der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) regelt unter anderem die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Organe, wie Gemeinderat, Stadtrat und Kommissionen.

Inhaltliche Änderungen, so wie sie bei der jetzt vorliegenden Teilrevision vom Stadtrat gutgeheissen wurden, bedürfen der Zustimmung der Stimmbevölkerung.

Die bestehende Gemeindeordnung finden Sie online auf:

www.burgdorf.ch/de/verwaltung/dokumente/dokumente/GO_Januar2016.pdf

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung betrifft die Regelungen in folgenden Themenkreisen:

1.

Ausweitung der Unvereinbarkeiten

Am 17. September 2017 überwies der Stadtrat eine Motion der Grünen betreffend Unvereinbarkeit des Exekutivamts mit der Anstellung bei der Stadt. Er beauftragte den Gemeinderat, die Gemeindeordnung so anzupassen, dass Personen, die bei der Stadt angestellt sind oder bei einem städtischen Betrieb geschäftsleitende Funktion haben, nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats sein dürfen.

Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung wird diese Unvereinbarkeitsregelung konsequent eingeführt. Es wird festgehalten, welche Personenkreise aufgrund ihrer Beschäftigung nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats, des Stadtrats oder von Kommissionen sein können. Damit entsteht eine klare personelle Gewaltenteilung, welche ein wichtiger Grundpfeiler des Rechtsstaats ist. Zudem werden Interessenkonflikte weitestgehend vermieden.

2.

Ernennungsperiode der Revisionsstelle verlängern

Eine externe Revisionsstelle prüft jährlich die Richtigkeit und Rechtmässigkeit der städtischen Buchführung. Sie wird

bis anhin alle 2 Jahre ernannt. Diese Ernennungsperiode soll auf 4 Jahre verlängert werden, um administrative Aufwände und Knowhow-Verlust zu vermindern.

3.

Klärung der Zuständigkeiten bei Nachkrediten

Die heute geltende Regelung der Kompetenzen zur Bewilligung von Nachkrediten führt nicht selten zu Unklarheiten und damit zu ineffizienten Abläufen. Mit den nun vorliegenden Anpassungen werden die Zuständigkeiten klarer geregelt.

Der zusätzliche neue Artikel 62a widmet sich ausschliesslich der Frage der Nachkredite. Mit dieser systematischen Neuregelung und Entflechtung von den grundsätzlichen finanzpolitischen Kompetenzen wird die Nachkreditregelung wesentlich verständlicher und damit einfacher anwendbar.

4.

Weitere Korrekturen von finanzrechtlichen Zuständigkeiten

Bei diesen eher formalen Korrekturen geht es um die Behebung eines Fehlers betreffend Zuständigkeiten für Verkäufe von Grundstücken und anderen Vermögenswerten und um Korrekturen betreffend der Finanzkompetenz für Prozesse, Vergleiche und Rechtsmittel.

DIE ÄNDERUNGEN IM DETAIL

1.

AUSWEITUNG DER UNVEREINBARKEITEN

Prinzip der Gewaltenteilung

Das Gewaltenteilungsprinzip ist konstitutives Element des Rechtsstaates und für die Ausgestaltung der Organisationsstrukturen bei Bund, Kanton und Gemeinden die wichtigste Leitschnur. Bei den Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten geht es um die Umsetzung des Gewaltenteilungsprinzips auf personeller Ebene.

Unvereinbarkeitsbestimmungen verhindern, dass eine Person gleichzeitig zwei verschiedenartigen Behörden angehört (personelle Gewaltenteilung). Kontrollierende sollen nicht gleichzeitig Kontrollierte sein. Damit kann Interessenskonflikten vorgebeugt, die Bildung von Filz verhindert und dem Misstrauen gegen eine allzu grosse Machtfülle einzelner Personen zum vornherein begegnet werden.

Die heutige Regelung

Die aktuell gültige Gemeindeordnung hält in Art. 6 fest, dass die Mitgliedschaft im Stadtrat, im Gemeinderat oder einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis für folgende Personenkreise unvereinbar und damit nicht möglich ist:

1. Mitglieder des Regierungsrats
2. Regierungsstatthalter/in sowie deren Stellvertretungen

3. alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind

Anlass zu Diskussionen gibt insbesondere die Definition von «Beschäftigung durch die Gemeinde mit unmittelbarer Unterordnung». Also etwa die Frage, ob Lehrkräfte der Burgdorfer Volksschule dem Gemeinderat, wo bildungspolitische Entscheide gefällt werden, angehören dürfen. Zudem stellt sich die Frage, ob die Mitgliedschaft im Stadtrat die gleichen Unvereinbarkeitsregelungen erfordert wie die Mitgliedschaft im Gemeinderat. Die heutige Gemeindeordnung hat diese und ähnliche Konstellationen und Konfliktpotenziale nicht eindeutig geregelt.

Die neue Regelung (Art. 6 GO)

Die neue Regelung unterscheidet zwischen der Mitgliedschaft in den verschiedenen Organen. Die bestehende, alte Regelung bleibt für den Stadtrat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen bestehen.

Hingegen gelten für den Gemeinderat zusätzliche Unvereinbarkeiten. Neben den oben erwähnten Personenkreisen 1. und 2. gelten für den Gemeinderat folgende Beschäftigungen als unvereinbar:

- alle öffentlich-rechtlichen Beschäftigungen in der Stadtverwaltung, einschliesslich der Lehrkräfte der Volksschule Burgdorf

- Beschäftigungen als Geschäftsleitungsmitglied einer Institution oder Körperschaft, an welcher die Stadt mehrheitlich beteiligt ist und die im Auftrag der Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllt.

Was bedeutet das konkret?

Mit der neuen Regelung wird klar geregelt, welche Beschäftigungen nicht mit einer Mitgliedschaft in den verschiedenen politischen Organen vereinbar sind. So wird grundsätzlich vermieden, dass Personen in Interessenkonflikten zwischen ihrer Beschäftigung bzw. ihrer Anstellung und ihrer Tätigkeit in Kommissionen, Stadtrat oder Gemeinderat geraten.

Die Frage der Abhängigkeiten zwischen Beschäftigung und Mitgliedschaft in Organen ist strikt geregelt. So kann beispielsweise eine Lehrperson der Burgdorfer Volksschule nicht gleichzeitig in der Schulkommission Einsitz nehmen, weil sie in ihrer Beschäftigung unmittelbar ebendieser Schulkommission unterstellt ist. Als Angestellte mit öffentlich-rechtlicher Beschäftigung kann sie auch nicht Mitglied des Gemeinderats werden. Genau das gleiche gilt für Geschäftsleitungsmitglieder von Unternehmen und Institutionen, die mehrheitlich im Besitz der Stadt sind. Das sind beispielsweise die Localnet AG oder die Markthalle AG.

2.

ERNENNUNGSPERIODE DER REVISIONSSTELLE VERLÄNGERN

Die heutige Regelung

Die aktuell gültige Gemeindeordnung hält in Art. 39 und 59 fest, dass die Revisionsstelle für 2 Jahre ernannt wird. Diese kurze Ernennungsperiode wird schon seit einigen Jahren seitens des Gemeinderats, des Stadtrats und der Verwaltung beanstandet.

In der Praxis hat sich ein mittel- bis längerfristiges Engagement der gleichen Revisionsstelle für beide Seiten bewährt, weil dadurch viel Organisationsknowhow aufgebaut werden kann, ohne dass Abhängigkeiten entstehen. Seit vier Jahren wird die Stadt von der BDO AG revidiert. Die Vorgängerin übte die Funktion während 8 Jahren aus (PKO Treuhand GmbH). Ernennungen verursachen einen relativ grossen Vorbereitungsanlauf, weil jeweils Offerten eingeholt werden müssen. Ausserdem haben die letzten Ausschreibungen deutlich gemacht, dass bei einem Intervall von nur zwei Jahren immer weniger Offerten von Revisionsgesellschaften eingehen.

Die neue Regelung (Art. 39 und 59 GO)

In Anbetracht der bewährten Praxis und zur Vermeidung von unnötigem Aufwand ist es deshalb angemessen, die Revisionsstelle für vier statt nur für zwei Jahre zu ernennen.

3. KLÄRUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN BEI NACHKREDITEN

Finanzkompetenzen der Organe klären

In der Gemeindeordnung ist festgelegt, welche Ausgaben von Stadtrat und Gemeinderat beschlossen werden können. Diese Finanzkompetenz, einschliesslich der Möglichkeit zur fakultativen Volksabstimmung, ist klar geregelt.

Hingegen hat die Regelung von Nachkrediten zu beschlossenen Ausgaben aufgrund der Systematik quasi «logische» Widersprüche. Insbesondere ist auch die Anwendung des fakultativen Referendums bei Nachkrediten nicht konsequent festgelegt.

Nach Auffassung des Gemeinderats sollte eine Nachkreditregelung grundsätzlich jedem Organ gestatten, zumindest seine eigenen ordentlichen Ausgabenkompetenzen auszuschöpfen. Ergänzend ist es zweck- und verhältnismässig, in einem bestimmten Rahmen die Überschreitung dieser ordentlichen Ausgabenzuständigkeiten zuzulassen, wie es die GO mit der 20%-Schwelle ermöglichen will.

Die heutige Regelung

Die aktuell gültige Gemeindeordnung ist so gegliedert, dass die Finanzzuständigkeiten von einzelnen Gemeindeorganen in einer Folge von Artikeln festgehalten werden. Insbesondere bei den Nachkrediten, die auf Ausgabenbeschlüssen von

allen Organen (Gemeinderat, Stadtrat abschliessend, Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums) zulässig sind, führt diese Systematik zu Normierungen in jedem einzelnen Artikel sowie zusätzlich zu komplizierten und schwer verständlichen Querverweisen auf die jeweiligen Normen in den anderen Artikeln. In der praktischen Handhabung haben diese komplizierten Regelungen zu Problemen und Widersprüchen geführt.

Im Extremfall könnte beispielsweise der Stadtrat aufgrund der komplexen Systematik Nachkredite zu beschlossenen Ausgaben praktisch ohne Obergrenze beschliessen. Ein Nachkredit könnte sogar ein Mehrfaches der bewilligten Ausgabe betragen, ohne dass er dem fakultativen Referendum unterstellt ist, sofern auch die ursprünglich beschlossene Ausgabe nicht dem fakultativen Referendum unterliegt.

Die neue Regelung (Art. 60 – 62a GO)

Die neue Regelung besteht hauptsächlich darin, die Nachkredite zu Ausgaben als eigenständige Kategorie von finanzhaushaltsrechtlichen Zuständigkeiten zu behandeln und sie in einem einzigen (neuen) Artikel (62a) zusammenzufassen. Auch die Regeln über die Kreditabrechnungen können in diesem neuen Artikel vereint werden. Dadurch erfahren die Artikel 60 bis 62 spürbare Entlastungen (wegfallende Ziffern und Querverweise). Die Nachkreditregelung in einem einzigen neuen Artikel wird besser verständlich und deutlich benutzerfreundlicher.

Was bedeutet das konkret?

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gemeindeordnung grundsätzlich eine verwaltungsökonomische Zuständigkeitsordnung für Nachkredite enthält. Bei Überschreitungen der bewilligten Ausgaben gibt es die 20%-Schwelle, welche die ordentlichen Finanzkompetenzen der Organe entsprechend erweitert bzw. die Ausgabenkompetenzen vom Stadtrat auf den Gemeinderat delegiert oder ein erneutes fakultatives Referendum vermeidet. Es wird also vermieden, dass ein Nachkredit wegen einer begrenzten Kostenüberschreitung bzw. wegen einer eher geringen Summe an das nächsthöhere finanzkompetente Organ (Stadtrat) delegiert werden muss. Der zeitliche, administrative und personelle Aufwand für die Beschlussfassung im Parlament wäre unverhältnismässig.

Die beantragten Änderungen der Artikel 60 bis 62a (neu) der GO legen fest, dass die ursprüngliche Ausgabe und der erforderliche Nachkredit neu zu einer Gesamtausgabe zusammengerechnet werden müssen. Die Beschlusszuständigkeit ergibt sich aus der Höhe dieser Gesamtausgabe mit einem Zuschlag von 20%.

Die neue Formulierung stellt aber auch unmissverständlich klar, dass ein Nachkreditbeschluss dem fakultativen Referendum unterliegt, wenn die Gesamtausgabe die abschliessende Zuständigkeit des Stadtrates (1 Mio. Franken) um mehr als 20% (mehr als 1.2 Mio. Franken) übersteigt.

4.

WEITERE KORREKTUREN VON FINANZRECHTLICHEN ZUSTÄNDIGKEITEN

Veräusserung von Vermögenswerten

Gemäss Art. 61 Ziffer 9 ist der Stadtrat für die Veräusserung von Grundstücken und anderen Vermögenswerten über 1 Mio. Franken zuständig. Demgegenüber hat der Gemeinderat gemäss Art. 62 Ziffer 9 das Veräusserungsrecht bis 500'000 Franken. Es liegt somit eine betragsmässige Regelungslücke vor. Diese wird in der neuen Regelung geschlossen, so dass der Stadtrat Verkäufe über 500'000 Franken beschliessen kann.

Prozesse, Vergleiche, Rechtsmittel

Rechtsmittel können oftmals nur innerhalb der gesetzlichen Fristen von 30 oder noch weniger Tagen ergriffen werden. Die Formulierung in Art. 62 der heutigen Gemeindeordnung verunmöglicht einen zeitgerechten, regulären Stadtratsbeschluss von vorneherein. Dieser Artikel wird deshalb präzisiert, so dass der Gemeinderat zur Fristwahrung vorläufig und wie bisher unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrates handeln darf.

Verkauf und Kauf von Grundstücken

Eine zweite naheliegende Korrektur betrifft die Gleichbehandlung der Verkäufe und Käufe von Grundstücken. Weil ein Grundstück seinen materiellen Wert auch dann behält, wenn es für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient,

besteht wenig Grund, Verkauf und Kauf von Grundstücken unterschiedlich zu behandeln. Eine höhere finanzielle Kompetenz des Gemeinderates zum Kauf von Liegenschaften erleichtert ausserdem Verhandlungen und Erwerb, weil rascher gehandelt und im Wettbewerb mit anderen Interessenten der Kaufpreis nicht schon vor Kaufabschluss öffentlich bekannt gegeben werden muss. Dieser Umstand ist im Zusammenhang mit der beschlossenen «aktiven Bodenpolitik» von grosser Tragweite.

Die neue Regelung behandelt deshalb Käufe und Verkäufe im Rahmen der bestehenden Finanzkompetenzen gleichwertig.

VORPRÜFUNGSERGEBNIS

Änderungen der Gemeindeordnung müssen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung vorgelegt werden. Diese fand von Mitte Februar bis Mitte März 2019 statt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass alle beantragten Änderungen genehmigungsfähig sind.

Alle Änderungen wurden vom Stadtrat einstimmig genehmigt.

ANPASSUNGEN IN DER GEMEINDEORDNUNG (GO)

Änderungen

Der Stadtrat von Burgdorf, gestützt auf Artikel 18 Ziffer 2 und Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 26. Nov. 2000 (GO), beschliesst:

I.

Die Gemeindeordnung vom 26. Nov. 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 6

¹Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Stadtrat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind:

1. bis 3. unverändert;

²(neu) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat sind:

1. Personen gemäss Abs. 1 Ziffern 1 und 2.
2. alle öffentlich-rechtlichen Beschäftigungen in der Stadtverwaltung, einschliesslich der Lehrkräfte der Volksschule Burgdorf;
3. Beschäftigungen als Geschäftsleitungsmitglied einer Institution oder Körperschaft, an welcher die Stadt mehrheitlich beteiligt ist und die im Auftrag der Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllt.

³In jedem Falle unvereinbar mit einer Mitgliedschaft sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die den Organen gemäss Absatz 1 und 2 unmittelbar untergeordnet sind.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 4 und 5.

Kommentar

Neuer Volltext

Art. 6

¹Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im **Stadtrat oder in einer Kommission** mit Entscheidungsbefugnis sind:

1. die Mitgliedschaft im Regierungsrat;
2. das Amt der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters sowie deren Stellvertretung;
3. alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind.

²(neu) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im **Gemeinderat** sind:

1. Personen gemäss Abs. 1 Ziffern 1 und 2.
2. alle **öffentlich-rechtlichen** Beschäftigungen in der Stadtverwaltung, **einschliesslich der Lehrkräfte der Volksschule Burgdorf**;
3. **Beschäftigungen als Geschäftsleitungsmitglied einer Institution oder Körperschaft, an welcher die Stadt mehrheitlich beteiligt ist und die im Auftrag der Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllt.**

³**In jedem Falle unvereinbar mit einer Mitgliedschaft sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die den Organen gemäss Absatz 1 und 2 unmittelbar untergeordnet sind.**

Art. 39

1. und 2. unverändert
3. Ernennung der Revisionsstelle (vgl. Art 59)
4. und 5. unverändert

Neuer Volltext

Art. 39

Der Stadtrat beschliesst abschliessend über:

1. Reglement über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats;
2. Genehmigung des Verwaltungsberichts;
3. Ernennung der Revisionsstelle (vgl. Art. 59)
4. Erteilen von befristeten Aufträgen nach Obligationenrecht an nebenamtliche Gemeinderätinnen und Gemeinderäte (vgl. Art. 42)
5. Alle Finanzvorlagen gemäss Art. 61.

Art. 59

¹Unverändert

²«2 Jahre» wird ersetzt durch «vier Jahre»

Neuer Volltext

Art. 59

¹Die Rechnungsprüfung ist durch eine externe privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Revisionsstelle durchzuführen, welche die Voraussetzungen gemäss Gemeindegesezt und Gemeindeverordnung erfüllt.

1. ²Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates für jeweils **vier Jahre** (vgl. Art. 39 Ziff. 3).

Art. 60

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über:

1. bis 3. unverändert
4. Aufgehoben

Die bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 4.

Neuer Volltext

Art. 60

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über:

1. Budget der Erfolgsrechnung der Gemeinde und unveränderte Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern (vgl. Art. 18 Ziff.3);
2. Neue einmalige Ausgaben über 1 Million Franken;
3. Neue wiederkehrende Ausgaben über 200'000 Franken.
4. **(bisher 5.)** Geschäfte, die zum Verlust einer bestehenden kapital- oder stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person oder Organisation führen, oder mit denen Anteile an solchen Personen oder Organisationen im Wert von über 1 Million Franken veräussert werden.

Art. 61

Der Stadtrat beschliesst abschliessend über:

1. bis 3. unverändert.

Die bisherigen Ziffern 3a und 4 werden zu den Ziffern 4 und 5.

6. Käufe und Verkäufe von Grundstücken und Verkäufe von anderen Vermögenswerten über 500'000 Franken, sofern nicht die Zuständigkeit des Stadtrates unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 60 Ziffer 4 gegeben ist;

5. bis 8. aufgehoben.

Die bisherige Ziffer 10 wird zu Ziffer 7.

Neuer Volltext

Art. 61

Der Stadtrat beschliesst abschliessend über:

1. Nachkredite zum Budget der Erfolgsrechnung über 100'000 Franken;

2. Jahresrechnung der Gemeinde;

3. Neue einmalige Ausgaben über 300'000 Franken bis 1 Million Franken;

4. **(bisher 3a.)** Neue einmalige Ausgaben für Projektierungen über 100'000 Franken bis 1 Million Franken;

5. **(bisher 4.)** Neue wiederkehrende Ausgaben über 100'000 Franken bis 200'000 Franken.

6. **(bisher 9.) Käufe und Verkäufe** von Grundstücken **und Verkäufe** von anderen Vermögenswerten über **500'000** Franken, sofern nicht die Zuständigkeit des Stadtrates unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 60 Ziffer 4 gegeben ist;

7. **(bisher 10.)** Prozesse, Vergleiche und das Ergreifen von Rechtsmitteln bei einem Streitwert von über 200'000 Franken.

Art. 62

Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über:

1. bis 3. unverändert.

Die bisherigen Ziffern 3a und 4 werden zu den Ziffern 4 und 5.

5. aufgehoben. Die bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 6.

6. Käufe und Verkäufe von Grundstücken und Verkäufe von anderen Vermögenswerten bis 500'000 Franken.

7. Prozesse und Vergleiche und das Ergreifen von Rechtsmitteln bei einem Streitwert bis 200'000 Franken oder mit unbestimmtem Streitwert. Der Gemeinderat darf zur Fristwahrung bei Streitwerten von über 200'000 Franken vorläufig und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat (Art. 61 Ziffer 7) handeln.

Die bisherige Ziffer 8 wird aufgehoben.

Die bisherige Ziffer 11 wird zu Ziffer 9.

Neuer Volltext

Art. 62

Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über:

1. Vollzug des Budgets und der Ausgabenbeschlüsse des Stadtrates;
2. Nachkredite zum Budget bis 100'000 Franken;
3. Neue einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken;
4. (bisher 3a.) Neue einmalige Ausgaben für Projektierungen bis 100'000 Franken;
5. (bisher 4.) Neue wiederkehrende Ausgaben bis 100'000 Franken;
6. (bisher 7.) Gebundene Ausgaben;
7. (bisher 9.) **Käufe und Verkäufe** von Grundstücken und **Verkäufe von** anderen Vermögenswerten bis 500'000 Franken;
8. (bisher 10.) Prozesse und Vergleiche **und das Ergreifen von Rechtsmitteln bei einem Streitwert** bis 200'000 Franken oder mit unbestimmtem Streitwert. **Der Gemeinderat darf zur Fristwahrung bei Streitwerten von über 200'000 Franken vorläufig und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat (Art. 61 Ziffer 7) handeln.**
9. (bisher 11.) Besorgung aller Finanzgeschäfte, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 62a (neu)

¹Das für Nachkredite zuständige Organ bestimmt sich, in dem die ursprüngliche einmalige oder wiederkehrende neue Ausgabe und der Nachkredit zu einer Gesamtausgabe zusammengerechnet werden.

²Der Gemeinderat beschliesst Nachkredite, wenn die Gesamtausgabe

- a seine abschliessende Zuständigkeit um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt;
- b eine vom Stadtrat in seiner abschliessenden Zuständigkeit beschlossene Ausgabe um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt oder
- c wenn der Nachkredit gebunden ist (Art. 62 Ziff. 6).

³Der Stadtrat beschliesst alle übrigen Nachkredite.

⁴Nachkreditbeschlüsse des Stadtrates unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, wenn die Gesamtausgabe

- d die abschliessende Zuständigkeit des Stadtrates um mehr als 20 Prozent übersteigt;
- e eine vom Stadtrat unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschlossene Ausgabe um mehr als 20 Prozent übersteigt.

⁵Gemeinderat und Stadtrat beschliessen über die Kreditabrechnungen der von ihnen bewilligten Ausgaben.

Übergangsbestimmungen

Die Änderungen in Artikel 6 werden für aktuell gewählte Mitglieder der Gemeindeorgane erst auf die nächste Wahlperiode anwendbar.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt die Änderungen dieser Gemeindeordnung in Kraft.

ANTRAG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat und der Stadtrat beantragen den Stimmberechtigten die Zustimmung zu den Änderungen der Gemeindeordnung (GO).

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Änderungen der Gemeindeordnung zustimmen?

Der Gemeinderat

Stefan Berger, Stadtpräsident
Roman Schenk, Stadtschreiber, Rechtsanwalt

Burgdorf, 26. August 2019

Die Grundlageakten liegen während 30 Tagen vor der Abstimmung in der Präsidialdirektion, Kirchbühl 19, zur Einsicht auf.



STADT
BURGDORF



www.burgdorf.ch